

RS UVS Steiermark 1997/05/20 30.12-23/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1997

Rechtssatz

Eine (beide Übertretungen umfassende) Tatumschreibung nach § 50 Abs 1 Z 1 Arzneimittelgesetz - AMG und § 53 Z 14 AMG (wonach im erstgenannten Fall ein nicht zugelassenes Arzneimittel beworben wurde und im zweitgenannten Fall die Arzneimittelwerbung Elemente enthielt, daß Arzneimittel im Versandhandel zu beziehen waren) ist nicht geeignet, auf den Sachverhalt nach § 11 Abs 1 AMG abzudecken. So fehlten diesbezüglich Angaben darüber, wann und wo die Tat begangen worden sein soll, ob sie in einem Abgeben oder einem Bereithalten für die Abgabe bestanden hat und - im ersteren der beiden genannten Fällen - durch welches Verhalten (z.B.: Verkauf) die Abgabe erfolgt ist (vgl. VwGH 18.5.1992, 92/10/0019, 28.2.1992, 92/10/0017, 20.3.1992, 92/10/0020).

Schlagworte

Arzneimittel Werbung Zulassung abgeben bereithalten Tatort Tatzeit Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at